

# Satzung des Vereins Stimmfarben e. V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Stimmfarben e. V.

Er hat seinen Sitz in Bisingen im Zollernalbkreis.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts) werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monats bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

## Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## § 5 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmungen eingeführt werden; die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich in der Regel in der ersten Jahreshälfte einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich ein. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, laden zu der Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladung per Email erfüllt das Schriftformerfordernis, § 126 BGB. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ des Vereins zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 9, 10 der Satzung). Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die stellvertretende Vorsitzende
- Der/die Schriftführer/in
- Der/die Kassenführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorsitzende und stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten den Verein nach außen gemeinschaftlich.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.

Der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, laden zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden in der Regel vierteljährlich, im Übrigen bei Bedarf statt. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird durch die Versendung einer Email erfüllt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann sich auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer alle 2 Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in einem beratenden Gremium ist unschädlich. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstandes. Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassiers stimmberechtigt.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

## § 9 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.

## § 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ein, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs.

## § 11

Die vorliegende Satzung wurde am 29.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.